

Joachim Jürgens

Von: gerlinde.uminger@mkulnv.nrw.de
Gesendet: Freitag, 23. März 2012 16:45
An: jj@pro-herten.de
Betreff: MKULNV Pressemitteilung - Landesregierung erlässt Rechtsverordnung über Schallschutz und Bauverbote am Flughafen Münster/Osnabrück

Düsseldorf, 23.03.2012

Landesregierung erlässt Rechtsverordnung über Schallschutz und Bauverbote am Flughafen Münster/Osnabrück

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen teilen mit:

Nach entsprechenden Regelungen für die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn hat die Landesregierung nun auch für den Flughafen Münster/Osnabrück in einer Rechtsverordnung einen neuen Lärmschutzbereich festgelegt. Grundlage dafür ist das im Juni 2007 novellierte Fluglärmschutzgesetz, das den Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung Rechnung trägt.

Durch diese Verordnung wird am Flughafen Münster/Osnabrück erstmalig eine Nachtschutzzone ausgewiesen. Für den Gesundheitsschutz der umliegenden Bevölkerung ist dies von erheblicher Bedeutung. Nächtlicher Fluglärm kann negative gesundheitliche Folgen für Blutdruck und das Herz-Kreislauf-System (einschließlich Infarktrisiko) haben, was bereits intensiv untersucht und in verschiedenen Studien dargelegt worden ist.

Der Lärmschutzbereich untergliedert sich in Abhängigkeit von der Lärmbelastung in zwei Tagschutzzonen und eine Nachtschutzzone. In der Tagschutzzone 1 ist der Flughafenbetreiber verpflichtet, die Kosten für Maßnahmen zum passiven Schallschutz, wie zum Beispiel Schallschutzfenster zu tragen. In der Nachtschutzzone sind zusätzlich die Kosten für Belüftungseinrichtungen für Schlafräume zu erstatten. In der Tagschutzzone 2 müssen neu zu errichtende Gebäude gewissen Schallschutz-Standards genügen. Diese sind vom Bauherrn zu tragen.

Die Ansprüche auf passiven Schallschutz entstehen zunächst für die Eigentümer, deren Grundstücke einem Dauerschallpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts ausgesetzt sind. Eigentümer von weniger stark betroffenen, aber im Lärmschutzbereich liegenden Grundstücken erhalten 5 Jahre später einen entsprechenden Anspruch.

Die betroffenen Eigentümer können sich bei der Bezirksregierung Münster - Dezernat 35 - erkundigen, ob ihr Grundstück in einer Lärmschutzzone liegt und welche Ansprüche geltend gemacht werden können. Dort werden auch die Anträge auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen bearbeitet.

Die Verkehrsprognose wird bereits im Jahr 2017 geprüft und die Rechtsverordnung gegebenenfalls angepasst. Rechtlich vorgeschrieben sind die Überprüfungen nur alle zehn Jahre oder wenn sich an der Betriebsgenehmigung des Flughafens etwas ändern sollte.

Kontakt:

Bezirksregierung Münster, Dezernat 35,
Domplatz 1-3,
48143 Münster
Tel.: 0251-411-0
E-Mail: poststelle@brms.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de

~~Abschrift~~

**Öffentliche Sitzung der 14. Kammer des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen**

Gelsenkirchen, 13. März 2012

In den Verwaltungsstreitverfahren
14 K 1642/08

Az.: 14 K 1642/08

Az.: 14 K 724/09

des Herrn J. [REDACTED]
[REDACTED]

Anwesend:

Klägers,

Vorsitzender Richter am VG
Herfort,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin D. [REDACTED]
[REDACTED]

Richter am VG
Winkelmann,

g e g e n

Richterin
Peter,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch
das Ministerium für Bauen und Verkehr,
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf,
Gz.: III A 1-11-24/196 P,

ehrenamtlicher Richter
Dieckmann,

Beklagten,

ehrenamtliche Richterin
Vossebrecher,

beigeladen:
Stadt H. [REDACTED] vertreten durch den Bürgermeister
der [REDACTED]
45699 Herten,

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
Hoffmann
als Protokollführerin.

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Straßen- und Wegerechts

14 K 724/09

des Herrn J. [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Dar [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die Stadt He [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
[REDACTED]

wegen Verkehrsrechts

erscheinen bei Aufruf der Sache:
in dem Verfahren **14 K 1642/08**

1. der Kläger persönlich und seine Prozessbevollmächtigte R [REDACTED] ch,
2. für den Beklagten: Ministerialrätin Frau im Brahm und Amtsrat Herr Box,
3. für die Beigeladenen: Städtische Rechtsdirektorin Sicker [REDACTED] und ihr Prozessbevollmächtigter [REDACTED]
[REDACTED]

in dem Verfahren **14 K 724/090**

1. der Kläger persönlich und seine Prozessbevollmächtigte Rechtsanwältin [REDACTED] n [REDACTED] n,
2. für die Beklagte: Städtische Rechtsdirektorin
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Vorsitzende verkündet den

B e s c h l u s s :

Die Verfahren 14 K 1642/08 und 14 K 724/09 werden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Der Berichterstatter trägt den Sachbericht vor.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den erschienenen Beteiligten ausführlich erörtert.

Im Verfahren **14 K 1642/08** beantragen der Kläger und seine Prozessbevollmächtigte,

die Verfügung des Beklagten vom 12. Dezember 2007 zur Umstufung der Schützenstraße zu einer Landesstraße aufzuheben.

v.u.g.

Die Vertreter des Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Der Vertreter der Beigeladenen beantragt,

die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Im Verfahren **14 K 724/09** beantragen der Kläger und seine Prozessbevollmächtigte,

die Beklagte zu verpflichten, geeignete Maßnahmen zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärmbelastigung auf der Schützenstraßen in Herborn zu ergreifen, insbesondere die Beklagte zu verpflichten, eine „Tempo 30 Zone“ oder eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 Km/h in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie ein Nachfahrverbot zwischen 22.00 Uhr – 6.00 Uhr für LKW über 3,5 Tonnen auf der Schützenstraßen einzurichten.

v.u.g.

Der Vertreter der Beklagten beantragt

die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

Im Verfahren **14 K 1642/08** verkündet der Vorsitzende nach nichtöffentlicher Beratung in öffentlicher Sitzung folgendes

Urteil:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Ferner verkündet der Vorsitzende im Verfahren **14 K 1642/08** folgenden

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Im Verfahren **14 K 724/09** verkündet der Vorsitzende nach nichtöffentlicher Beratung in öffentlicher Sitzung folgendes

U r t e i l :

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Ferner verkündet der Vorsitzende im Verfahren **14 K 724/09** folgenden

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Herfort
Beginn der Sitzung: 09.30 Uhr
Ende der Sitzung: 11.25 Uhr

Hoffmann
Zugleich für die Richtigkeit

Ausfertigung!Die Übersendung geschieht
zum Zwecke der Zustellung!

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 14 K 1642/08

Verkündet am: 13. März 2012
Hoffmann
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Joachim [REDACTED] Schützenstraße [REDACTED] 45699 Herten,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Daniela [REDACTED]
Kurfürstendamm 30 a, 26954 Nordenham,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für
Bauen und Verkehr, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf,
Gz.: III A 1-11-24/196 P,

Beklagten,

beigeladen: Stadt Herten, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Herten,
Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wol[REDACTED]

wegen Straßen- und Wegerechts (Umstufung einer Straße)

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 13. März 2012

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Herfort,
den Richter am Verwaltungsgericht Winkelmann, die Richterin Peter
den ehrenamtlichen Richter Dieckmann und
die ehrenamtliche Richterin Vossebrecher

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist Miteigentümer und Bewohner des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks „Schützenstraße ■■■“ in Herten. Das Wohngrundstück befindet sich an der westlichen Seite der in diesem Abschnitt in nord-südlicher Richtung verlaufenden Schützenstraße im Bereich der Kreuzung mit der Nimrodstraße.

Ab Dezember 2005 fanden Gespräche zwischen der Beigeladenen und dem Ministerium für Bauen und Verkehr des beklagten Landes Nordrhein-Westfalen sowie nachfolgend mit dem Landesbetrieb Straßen NRW statt mit dem Ziel, die in diesem Bereich parallel zur Schützenstraße verlaufende bislang als Teil der Landesstraße L 638 geführte „Ewaldstraße“ zu einer städtischen Hauptverkehrsstraße herabzustufen und im Gegenzug die „Schützenstraße“ zur Landesstraße aufzustufen. Die Landesstraße L 638 als solche verläuft im Wesentlichen in nordsüdlicher Richtung; sie zweigt im Süden von der Bundesstraße B 227 in Gelsenkirchen-Erle ab und endet nach Durchquerung des Stadtgebietes der Beigeladenen im Norden an der Autobahn A 52 im Bereich der Stadt Marl. Die Umstufung betrifft den Teilabschnitt zwischen dem südlichen Netzknotenpunkt 4408 116, an dem die „Schützenstraße“ von der „Ewaldstraße“ abzweigt, und dem nördlichen Netzknotenpunkt 4408 115, an dem die „Schützenstraße“ mit dem Straßenzug „Ewaldstraße / Theodor-Heuss-Straße/Kaiserstraße“ wieder zusammentrifft.

Zur Begründung des Vorhabens führte die Beigeladene mit Schriftsatz vom 21. September 2007 gegenüber dem Ministerium aus, sie, die Beigeladene, habe mit dem Landesbetrieb Straßen NRW die Umstufung der Straßen vereinbart, um die Zuordnung den tatsächlichen Verkehrsfunktionen anzu-

passen. In der Nachfolge sei die Umgestaltung der „Ewaldstraße“ unter Inanspruchnahme von Fördermitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz beabsichtigt.

Des Weiteren führte die Beigeladene aus, seit jeher weise die bestehende Beschilderung dem regionalen Verkehr den Weg über die „Schützenstraße“. Dies gelte auch für Navigationssysteme, Routenplaner sowie das Verkehrsinformationssystem „Ruhrpilot“. Schon im Generalverkehrsplan von 1977 sei die regionale Bedeutung der Nord-Süd-Verbindung „Feldstraße“(L638) / „Schützenstraße“ herausgestellt worden. Ebenso weise der Flächennutzungsplan der Beigeladenen von 1980 im Kapitel „Regionaler Verkehr“ darauf hin, dass diese Nord-Süd-Verbindung entsprechend den tatsächlichen Verkehrsströmen von Marl bis Herne geführt sei.

Neben dieser regionalen Hauptverkehrsachse verlaufe ab dem Knotenpunkt „Schützenstraße“/ „Ewaldstraße“ in Fahrtrichtung Norden parallel die wichtige kommunale Verbindung „Ewaldstraße“ / „Theodor-Heuss-Straße“/ „Konrad-Adenauer- Straße“/ „Resser Weg“ in Richtung Hertener-Westertal und Gelsenkirchen-Buer. Die „Ewaldstraße“ als Hauptverkehrsstraße zwischen „Schützenstraße“ und „Theodor-Heuss-Straße“ diene hauptsächlich der örtlichen Erschließung. Sie sei die traditionelle zentrale Versorgungsachse und weise auch heute noch einen nennenswerten Anteil an Ladenlokalen auf. Die örtliche Erschließung werde auch durch den aktuellen Nahverkehrsplan des Kreises Recklinghausen unterstrichen. Die Vestische Straßenbahnen AG fahre im hier betroffenen Abschnitt der „Ewaldstraße“ mit drei ÖPNV-Linien drei Haltestellen im 30-Minuten-Takt an, auf der „Schützenstraße“ finde hingegen kein Linienverkehr statt. Es sei beabsichtigt, nach der Umstufung den parallel zur „Schützenstraße“ verlaufenden Teil der „Ewaldstraße“ in Abschnitten umzubauen. Ob sich hierdurch auf Dauer Teile der innerstädtischen Erschließungsverkehre auf die „Schützenstraße“ verlagerten, sei nicht nachhaltig prognostizierbar, zumal die „Schützenstraße“ wegen ihrer regionalen Bedeutung schon immer von deutlich mehr Kraftfahrzeugen pro Tag befahren worden sei als die „Ewaldstraße“. Nach den dem Lärminderungsplan der Beigeladenen zu Grunde liegenden Zählungen (LMP-Zählung 2001) sei die Verkehrsbelastung der „Schützenstraße“ mit durchschnittlich ca. 15.800 Kfz/Tag knapp 22 Prozent höher als die der „Ewaldstraße“ mit ca. 13.000Kfz/Tag, wobei Grenzwertüberschreitungen nach den Verkehrslärmschutz-Richtlinien 1997 für beide Straßen festgestellt worden seien.

Bereits zuvor war am 7. September 2007 im Amtsblatt der Stadt Hertener die beabsichtigte Umstufung der „Ewaldstraße“ und der „Schützenstraße“ angekündigt worden.

In der Folgezeit erhob eine Vielzahl von Anliegern der „Schützenstraße“, unter anderem auch der Kläger, gegenüber der Beigeladenen im Wesentlichen gleichlautende Einwendungen gegen die Umstufung. Hierbei wurde zur Begründung ausgeführt, die „Schützenstraße“ sei eine Gemeindestraße, die bereits seit den sechziger Jahren bekanntermaßen verkehrsmäßig überlastet sei und durch verschiedene verkehrlenkende Maßnahmen zunehmend vom überörtlichen (Schwerlast-)Verkehr genutzt werde. Bei der derzeitigen Belastungssituation widerspreche die Aufstufung dem Grundbedürfnis der körperlichen Unversehrtheit der Anwohner gemäß Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Ausweisung als Landesstraße werde gerade im Zeitalter der elektronischen Verkehrsleitung zu einem weiteren wesentlichen Anstieg gerade des Schwerlast-Durchgangsverkehrs führen. Nur bei Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte entsprechend dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung würde den dringenden Bedürfnissen der Anlieger des Straßenzugs Rechnung getragen.

Mit Bescheid vom 12. Dezember 2007 verfügte das Ministerium für Bauen und Verkehr des beklagten Landes die Aufstufung der Gemeindestraße „Schützenstraße“ vom Netzknotenpunkt 4408 116 bis zum Netzknotenpunkt 4408115, Kilometer 0,000 bis Kilometer 1,464 zur Landesstraße als Bestandteil der L 638 sowie die Abstufung der Teilstrecke der L 638 alt („Ewaldstraße“) von Netzknotenpunkt 4408 116 bis zum Netzknotenpunkt 4408 115, Kilometer 0,000 bis Kilometer 1,362 zur Gemeindestraße in der Baulast der Beigeladenen mit Wirkung zum 1. Januar 2008.

Die Verfügung wurde bekanntgegeben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 4. Januar 2008.

Daraufhin hat der Kläger am 31. Januar 2008 die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung führt er aus, die Aufstufung der „Schützenstraße“ von einer Gemeindestraße zur Landesstraße sei nicht gerechtfertigt, da die bisherige Einstufung der Verkehrsbedeutung und der tatsächlichen Nutzung der Straße entspreche. Die „Schützenstraße“ verlaufe durch ein dicht besiedeltes Wohngebiet, das im Flächennutzungsplan fast ausschließlich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sei. Sie diene als innerstädtischer Verkehrsweg zum Zentrum der Stadt Herten sowie der Erschließung der anliegenden Grundstücke und Nebenstraßen. Demgegenüber verlaufe die parallel gelegene „Ewaldstraße“ durch ein im Flächennutzungsplan ausgewiesenes Mischgebiet. Die Aufstufung erfolge nicht wegen einer Änderung der Verkehrsbedeutung, sondern ausschließlich aus finanziellen Interessen der Beigeladenen, da diese nach einer Herabstufung der „Ewaldstraße“ Fördermittel des Beklagten für die Umgestaltung und Verkehrsberuhigung der Straße in Anspruch nehmen wolle. Demgegenüber sei schon früher durch verschiedene Untersuchungen und Gutachten die Notwendigkeit einer Entlastung der „Schützenstraße“ bestätigt worden. Da es sich bei der Umstufung der Straße auf Grund der zu erwartenden erheblich höheren Verkehrsbelastung um eine wesentliche Änderung der Straße handle, hätten bei der Entscheidung die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der zugehörigen Lärmschutzverordnungen berücksichtigt werden müssen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Verfügung des Beklagten vom 12. Dezember 2007 zur Umstufung der „Schützenstraße“ zu einer Landesstraße aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, die vom Kläger erhobene Anfechtungsklage sei unzulässig, da dem Kläger die hierfür erforderliche Klagebefugnis fehle. Bei der streitigen Verfügung handle es sich um eine Allgemeinverfügung nach § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), durch die eine öffentliche Straße infolge einer Änderung ihrer tatsächlichen oder der ihr zugeordneten Verkehrsbedeutung der entsprechenden Straßenklasse zugeordnet werde. Eine Umstufung wirke sich maßgeblich auf die Rechte und Interessen des zukünftigen Trägers der Straßenbaulast aus, so dass hier der Beigeladenen eine Klagebefugnis gegen die Abstufung der bisheri-

gen Landesstraße zur Gemeindestraße zustehen könnte. Eine Rechtsbetroffenheit des Klägers als Anwohner der nunmehr aufgestuften „Schützenstraße“ sei hingegen nicht ersichtlich.

Eine Betroffenheit in eigenen Rechten ergebe sich für die Eigentümer anliegender Grundstücke nur in Ausnahmefällen, etwa dann, wenn sich durch eine Aufstufung Anbaubeschränkungen ergäben. Dies sei hier aber schon deshalb nicht der Fall, weil es sich bei dem zur Landesstraße aufgestuften Streckenabschnitt der „Schützenstraße“ nicht um eine „freie Strecke“ außerhalb der Ortsdurchfahrt im Sinne des § 25 StrWG NRW handle. Auch eine Eigentumsbetroffenheit in Folge einer Wertminderung des Grundstücks sei nicht erkennbar, da der Wert des klägerischen Grundstücks maßgeblich durch die ohnehin bereits bestehende Verkehrsbelastung, nicht aber durch die Klassifizierung der Straße geprägt werde. Die Verkehrsbelastung der „Schützenstraße“ liege schon bisher mit durchschnittlich 15.800 Kfz/24h um 22 Prozent höher als die der parallel verlaufenden „Ewaldstraße“ mit 13.000 Kfz/24h.

Selbst wenn man den Hauptantrag als zulässig ansehe, sei die Klage jedenfalls unbegründet. Die Umstufungsverfügung sei formell rechtmäßig ergangen, da sie vom Beklagten gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW als der für die Straße mit der höheren Verkehrsbedeutung zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen worden sei. Da es sich bei der Umstufung um eine Allgemeinverfügung handle, sei eine vorherige Bürgeranhörung nicht erforderlich gewesen. Die fehlerhafte Angabe des zuständigen Gerichts in der Rechtsmittelbelehrung berühre nicht die Rechtmäßigkeit der Verfügung.

Die Umstufungsverfügung sei auch materiell rechtmäßig, denn sie ordne die „Schützenstraße“ in dem hier betroffenen Abschnitt der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßengruppe zu. Gemäß § 3 Abs. 2 StrWG NRW seien Landesstraßen Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Dagegen seien Gemeindestraßen nach Abs. 4 der Vorschrift solche Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb eines Gemeindegebiets dienen oder zu dienen bestimmt sind. Entscheidend für die Abgrenzung der verschiedenen Straßenkategorien sei zunächst die tatsächliche Verkehrsbedeutung der Straße. Die Einstufung einer Straße könne aber auch der ihr zugeordneten Zweckbestimmung folgen. Die hierfür erforderliche planerische Funktionszuordnung könne sich dabei aus einem Planfeststellungsbeschluss, einem Bebauungsplan oder anderen straßenbezogenen Planungsvorgängen, z.B. einem zwischen den Beteiligten abgestimmten Klassifizierungskonzept ergeben.

Die mit der streitigen Umstufungsverfügung vorgenommenen Neuklassifizierungen der „Schützenstraße“ und der „Ewaldstraße“ seien sowohl entsprechend der tatsächlichen Verkehrsbedeutung der Straßen als auch entsprechend den zwischen den Beteiligten abgestimmten planerischen Vorentscheidungen zutreffend vorgenommen worden. Bezüglich der tatsächlichen Verkehrsbedeutung verweist der Beklagte dabei auf die Ausführungen der Beigeladenen im Zuge der Beantragung der Umstufung.

Hinsichtlich der planerischen Vorgaben verweist der Beklagte auf das mit einem aus Städtebaumitteln des Landes geförderte Stadtumbaukonzept der Beigeladenen, dessen zeitnahe Förderung ohne eine Abstufung der „Ewaldstraße“ zur Gemeindestraße nicht möglich sei. Diese Maßnahme sei zwischen dem Rat der Beigeladenen und dem zuständigen Ministerium für Bauen und Verkehr als straßenbezogene planerische Entscheidung einvernehmlich vereinbart worden.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage ebenfalls für unzulässig, da unter keinem Gesichtspunkt eine Rechtsverletzung des Klägers durch die Aufstufung der „Schützenstraße“ ersichtlich sei. Im Übrigen verweist sie unter Wiederholung und Vertiefung der vom Beklagten dargelegten Gründe auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich der Verfahrensakte 14 K 724/09 sowie der zugehörigen Verwaltungsvorgänge.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig.

Die gegen die Umstufungsverfügung des Beklagten gerichtete Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthaft. Sie richtet sich gegen eine auf der Grundlage des § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ergangene Umstufung einer Straße, bei der es sich gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW um einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung handelt.

Dem Kläger fehlt jedoch die gemäß § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis.

Während es sich bei einer Widmung um einen straßenrechtlichen Hoheitsakt handelt, der darauf gerichtet ist, für Straßen, Wege oder Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße -erstmalig- zu begründen (§ 6 Abs. 1 StrWG NRW) und zugleich über die Einstufung der Straße in eine der in § 3 Abs. 1 StrWG NRW aufgeführten Straßengruppen sowie etwaige Beschränkungen der Benutzungsorten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise zu entscheiden (§ 6 Abs. 3 StrWG NRW), handelt es sich bei einer Umstufung um eine Maßnahme, mit der eine bereits begründete und einer bestimmten Gruppe zugeordnete öffentliche Straße in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßengruppe auf- oder abgestuft werden soll (§ 8 Abs. 1 StrWG NRW). Ebenso wie die Widmung regelt die Umstufung damit nicht primär Rechtsbeziehungen zu Personen, sondern begründet bestimmte rechtserhebliche Eigenschaften der jeweiligen Straße, namentlich die Frage, wer Träger der Straßenbaulast ist.

Betrifft eine Widmung nur ausnahmsweise private Dritte in eigenen Rechten, wie z. B die Eigentümer der gewidmeten Straßenfläche bzw. die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte an einer solchen Straßenfläche, deren Eigentum bzw. dingliches Nutzungsrecht an der Straßenfläche von der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung überlagert wird, daneben aber auch die Anlieger der gewidmeten Straße bzw. die Eigentümer unmittelbar an die Straße angrenzender bebaubarer Grundstücke, die einerseits als Voraussetzung für eine angemessene Nutzung ihres Grundstücks im Rahmen ihres Anliegergebrauchs (vgl. § 14 a StrWG NRW) auf das Vorhandensein einer öffentlichen Straße angewiesen sind, für die andererseits durch die Widmung Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten (vgl. § 30 StrWG NRW) entstehen, nämlich sich so zu verhalten, dass die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Straße nicht beeinträchtigt wird,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 15. September 1994 23 A 2673/92 -.

gilt dies in verstärktem Maße auch für eine Umstufung, bei der nicht durch die Begründung des öffentlich-rechtlichen Charakters einer Straßenfläche Rechte Dritter tangiert werden, sondern eine bloße Änderung der Zuordnung einer bereits als öffentliche Straße begründeten Straßenfläche rechtliche Auswirkungen gegenüber Dritten zeitigen müsste.

Eine Betroffenheit des Klägers durch die Umstufung käme danach vorliegend nur in Betracht, wenn durch diese in erkennbarer Weise in seine Rechte eingegriffen oder diese zumindest berührt würden. Das könnte etwa dann der Fall sein, wenn es sich bei dem betroffenen Abschnitt der nunmehr zur Landesstraße L 638 aufgestuften „Schützenstraße“ um eine sog. „freie Strecke“ im Sinne des § 25 Abs. 1 StrWG NRW handeln würde mit der Folge, dass der Kläger nach der Aufstufung in seinen Zugangs- bzw. Zufahrtsrechten zu der Straße im Vergleich zu der vorherigen Rechtslage schlechter gestellt wäre. Dies ist indes nicht der Fall.

Der Begriff der „freien Strecke“ beschreibt das Gegenteil der in § 5 StrWG NRW geregelten Ortsdurchfahrt. Nach § 5 Abs. 1 StrWG NRW ist eine Ortsdurchfahrt der Teil einer Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Fehlt eines dieser Elemente, handelt es sich um eine „freie Strecke“ mit der Folge, dass die Anlegung oder Veränderung von Zufahrten oder Zugängen zur Erschließung von an der Strecke gelegenen baulichen Anlagen der Genehmigung oder Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde bedarf. Darin könnte eine unmittelbare Beeinträchtigung der Rechtsstellung des betroffenen Straßenanliegers liegen.

Vorliegend ist indes festzustellen, dass der hier betroffenen Abschnitt der „Schützenstraße“ weder die insoweit maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer „freien Strecke“ erfüllt noch außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrt liegt, so dass durch die Umstufung die Zugangs- bzw. Zufahrtmöglichkeiten vom Grundstück des Klägers zur „Schützenstraße“ nicht betroffen werden.

Eine der Umstufung zuzurechnende Betroffenheit des Klägers folgt auch nicht aus dem vom Kläger befürchteten Anwachsen des Verkehrs auf der „Schützenstraße“.

Abgesehen davon, dass sich Erwägungen hierzu in Ermangelung einer berücksichtigungsfähigen Verkehrsprognose im rein spekulativen Bereich bewegen, handelt es sich nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten bei der „Schützenstraße“ auch jetzt schon um eine mit einer Verkehrsmenge von bis zu 15.800 Fahrzeugen pro Tag vielbefahrene Straße, die sowohl nach ihrer Anbindung und Lage in der Örtlichkeit als auch nach der bislang schon bestehenden Beschilderung offensichtlich zum überwiegenden Teil nicht dem innerörtlichen Verkehr bzw. der Erschließung der anliegenden Grundstücke, sondern der Umfahrung des Ortskerns von Herten durch den überörtlichen Verkehr dient. Dies wird auch bestätigt durch den Umstand, dass die Verkehrsbelastung der „Schützenstraße“, obgleich in dem hier betroffenen Abschnitt bislang nur Gemeindestraße, auch bisher schon deutlich höher war als die auf der als Landesstraße ausgewiesenen „Ewaldstraße“ mit ca. 13.000 Fahrzeugen pro Tag.

Ist danach davon auszugehen, dass die „Schützenstraße“ auch bislang schon faktisch den Verkehr aufgenommen hat, der ihr nunmehr durch die Aufstufung zur Landesstraße als bestimmungsgemäß

zugewiesen wird, so liegen schon keine konkreten Anhaltspunkte für ein aus der Aufstufung folgendes Ansteigen der Verkehrsbelastung auf der „Schützenstraße“ vor. Soweit darüberhinaus die von der Beigeladenen geplante Umgestaltung der Hertener Innenstadt einschließlich der „Ewaldstraße“ möglicherweise eine Verkehrsberuhigung auf dieser Straße umfasst mit der Folge, dass der bislang die „Ewaldstraße“ nutzende Verkehr auf andere Straßen einschließlich der „Schützenstraße“ ausweicht, handelt es sich um eine mit dem Umbau der „Ewaldstraße“ -möglicherweise- verbundene Betroffenheit, nicht aber um eine solche, die der straßenrechtlichen Umstufungsverfügung zuzurechnen wäre.

Nach den vorstehenden Ausführungen wäre im Übrigen, ohne dass es wegen der bereits festgestellten Unzulässigkeit der Klage darauf ankäme, auch davon auszugehen, dass die wechselseitige Umstufung der beiden betroffenen Straßen den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, so dass die erfolgte Aufstufung der „Schützenstraße“ auch in materiell rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden wäre.

Hierzu ist überdies anzumerken, dass mit der Änderung von § 8 Abs.1 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV NW S. 305), in dem es ursprünglich hieß, dass eine Straße umzustufen ist, wenn sich ihre Verkehrsbedeutung geändert hat, durch Art. I Nr. 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes nach dem Willen des Gesetzgebers die Möglichkeit einer Umstufung nicht erst dann gegeben sein soll, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert hat, sondern bereits dann, wenn mit der Umstufung eine geplante Änderung der Verkehrsbedeutung realisiert werden soll.

Vgl. Fickert, Straßenrecht in Nordrhein-Westfalen, Komm., 3. Aufl., Rdnr. 4 ff. zu § 8.

Die Umstufung entspräche danach auch dann, wenn die „Schützenstraße“ nicht ohnehin schon auf Grund der gegebenen Situation zutreffend als Landesstraße zu qualifizieren wäre, auch nach der von der Beigeladenen verfolgten städtebaulichen Konzeption der Rechtslage und wäre deshalb in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, ohne dass der Kläger allerdings einen Anspruch auf die gerichtliche Klärung dieser Frage hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 und 162 Abs. 3 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708, Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung - ZPO -.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen

ERVVO VG/FG - vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einzureichen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Herfort

Winkelmann

Peter

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Herfort

Winkelmann

Peter

Ausfertigung

EB: 283-12

Die Übersendung geschieht
zum Zwecke der Zustellung!



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 14 K 724/09

Verkündet am: 13. März 2012
Hoffmann
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Joachim J. [REDACTED] 45699 Herten,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Daniela [REDACTED],
[REDACTED],

gegen

die Stadt Herten, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Herten,
Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
Münsterstraße [REDACTED]

wegen verkehrsberuhigender Maßnahmen

hat die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 13. März 2012

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Herfort,
den Richter am Verwaltungsgericht Winkelmann, die Richterin Peter
den ehrenamtlichen Richter Dieckmann und die ehrenamtliche Richterin Vossebrecher

für R e c h t erkannt:

Die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist Miteigentümer und Bewohner des im Jahre 1975 mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks „Schützenstraße ■“ in Herten. Das Wohngrundstück befindet sich an der westlichen Seite der in diesem Abschnitt in nord-südlicher Richtung verlaufenden Schützenstraße im unmittelbaren Bereich der Kreuzung mit der „Nimrodstraße“.

Dem Flächennutzungsplan der Beklagten zufolge befinden sich längs der „Schützenstraße“ sowohl Flächen, die als Wohnbauflächen dargestellt sind, als auch solche, die als gemischte Bauflächen dargestellt sind, wobei das Wohnhaus des Klägers einer Wohnbaufläche zuzuordnen ist.

Ab Dezember 2005 fanden Gespräche zwischen der Beklagten und dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie nachfolgend mit dem Landesbetrieb Straßen NRW statt mit dem Ziel, die in diesem Bereich parallel zur „Schützenstraße“ verlaufende, bislang als Teil der Landesstraße L 638 geführte ' „Ewaldstraße“ zu einer städtischen Hauptverkehrsstraße herabzustufen und im Gegenzug die „Schützenstraße“ zur Landesstraße aufzustufen.

Aus Anlass der geplanten Umstufung der Straßen wandte sich der Kläger (ebenso wie eine Anzahl weiterer Anwohner der „Schützenstraße“) mit Schreiben vom 15. Oktober 2007 an den Bürgermeister der Beklagten und verwies darauf, dass die Straße bereits Ende der 80er Jahre durch Einrichtung der Lichtzeichenanlage und Schaffung einer zusätzlichen Abbiegespur im Kreuzungsbereich mit der „Nimrodstraße“ wesentlich geändert worden sei, so dass schon damals die Voraussetzungen für die Annahme einer wesentlichen Änderung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Verkehrslärmschutz-Verordnung (16. BImSchV) gegeben gewesen seien. Schon damals sei die Überbelastung der „Schützenstraße“ bekannt gewesen.

Die nunmehr geplante Aufstufung der „Schützenstraße“ zur Landesstraße werde zweifellos zu einer längerfristigen weiteren LKW-Belastung beitragen. Sowohl auf Grund elektronischer Navigationseinrichtungen als auch auf Grund der prognostizierten Verkehrszunahme gerade im überörtlichen Schwerlastbereich werde die Straße durch den überörtlichen Verkehr künftig zusätzlich belastet. Die

tatbestand- lichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 und 9 StVO für ein Einschreiten der Beklagten zum Schutz der Anwohner vor Straßenverkehrslärm und Schadstoffbelastungen seien gegeben, wobei sich wegen des Überschreitens der Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts der vorläufigen Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) das ansonsten bestehende Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichtet habe.

Mit weiterem anwaltlichen Schreiben vom 28. November 2007 wies der Kläger darauf hin, dass nach der für den Gesamtverkehrsentwicklungsplan zum 1. Juli 1994 ermittelten Verkehrsbelastung die auf ihn einwirkende Lärmbelastung nach dem Masterplan bzw. der Straßenverkehrslärberechnung auf Datenbasis 1999 überschlägig mit 76,21 dB(A) tags und 69,04 dB(A) nachts zu ermitteln sei. Seine Berechnungen würden durch die eigenen Ausführungen der Beklagten in dem „Grundsatzbeschluss zur Aufhebung der im Flächennutzungsplan dargestellten Nord-Süd-Straßenverbindung parallel zur Feldstraße/Schützenstraße“, Drucksachenummer 98/202, vom 3. August 1998 gestützt. Darin werde in der Begründung ausgeführt: „Außerhalb der Spitzenzeiten liegen die Fahrgeschwindigkeiten über den zulässigen Grenzen und deutlich über den Größenordnungen, die als „angepasst“ für angebaute Innenstadtstraßen gelten können. Kfz-Menge, LKW-Anteil E und Fahrgeschwindigkeiten verursachen in der Schützenstraße tagsüber Lärmpegel | von ca. 75 dB(A), in der Feldstraße ca. 70 dB (A), die nächtlichen Werte liegen mit ; 66 bzw. 61 dB(A) ebenfalls deutlich über den Grenzen, die für Mischgebiete mit starkem Wohnanteil als zumutbar angesehen werden.“ Auf Grund des allgemein kontinuierlich zunehmenden Straßenverkehrs sei sogar davon auszugehen, dass diese überschlägig berechneten Werte tatsächlich noch höher lägen.

Demnach seien nicht nur die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts überschritten, sondern selbst die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts würden bereits nach den „alten“ Verkehrszahlen überschritten. Damit sei die Beklagte verpflichtet, zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärmbelastung auf der „Schützenstraße“ geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Mit Verfügung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2007 erfolgte sodann die Umstufung der „Schützenstraße“ zur Landesstraße. Diese Verfügung ist Gegenstand des Klageverfahrens VG Gelsenkirchen, 14 K 1642/08 (vgl. Urteil vom heutigen Tage).

Mit Bescheid vom 27. Februar 2008, dem eine Rechtsmittelbelehrung nicht beigefügt war, lehnte die Beklagte den Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Lärmbelastigungen an der „Schützenstraße in Herten ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass sie im Rahmen der Erstellung eines Lärminderungsplanes im Jahr 2001 ein Gutachten in Bezug auf die Schallimmissionen in Auftrag gegeben habe, aus dem sich für das Gebäude des Klägers eine Lärmbelastung von 65 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts errechne. Damit wurden zwar die in der 16. BImSchV niedergelegten Werte von 59/49 dB(A) tags/nachts, die regelmäßig als Orientierungshilfe für ortsübliche Lärmbelastigungen herangezogen werden könnten, überschritten. Im Rahmen der danach unter Berücksichtigung der -dort im Einzelnen zitierten - ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung vorzunehmenden Ermessensentscheidung werde ein Einschreiten aber gleichwohl abgelehnt. Die Abwägung der Belange des Klägers mit den Belangen der Anlieger des Stadtgebietes ergebe, dass es durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf der „Schützenstraße“ lediglich zu einer Verlagerung des Lärmproblems und bedingt dadurch zu einer Verschlechterung der verkehrsrechtlichen Gesamtsituation der Gegend komme. Auf Grund einer Änderung der Verkehrsströme in

der „Schützenstraße“ drohten gravierende Lärmbelastungen für die Anlieger angrenzender Straßen, insbesondere der „Ewaldstraße“. Dies folge daraus, dass in dem betroffenen Stadtgebiet dem überregionalen Verkehr einschließlich des Schwerlastverkehrs als Nord-Süd-Verbindung lediglich die „Schützenstraße“ sowie die parallel zu ihr verlaufende „Ewaldstraße“ zur Verfügung stünden. Angesichts dessen würde die Anordnung einer verkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahme auf der „Schützenstraße“ das den Anwohnern der „Ewaldstraße“ zumutbare Maß an Lärmbelastungen deutlich überschreiten.

Zudem würden durch die am Haus des Klägers vorliegenden Lärmimmissionswerte von 65/60 dB(A) tags/nachts die in den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinie-StV) vom 23. November 2007 für allgemeine Wohngebiete niedergelegten Grenzwerte von 70/60 dB(A) noch nicht annähernd erreicht bzw. noch nicht überschritten, so dass sich ihr Ermessen keinesfalls zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichtet habe.

Daraufhin hat der Kläger am 18. Februar 2009 die vorliegende Klage erhoben.

Zur Begründung verweist er unter Wiederholung seines Vorbringens aus dem Verwaltungsverfahren darauf, dass unter Zugrundelegung der Belastungszahlen des Gesamtverkehrsentwicklungsplans zum 1. Juli 1994 die auf sein Grundstück einwirkende Lärmbelastung überschlägig mit 76,21/69,04 dB(A) tags/nachts zu ermitteln sei. Neben dem allgemeinen Zuwachs des Straßenverkehrs sei darauf zu verweisen, dass gerade der LKW-Verkehr wegen der präferierten Bindung der Beklagten an örtliche und überörtliche Logistikunternehmen künftig zu einer überproportionalen Verkehrsbelastung des Straßenzuges führe. Hierzu verweist der Kläger auf Untersuchungen für die Planungs- und Entwicklungsgesellschaft GVZ Emscher.m.b.H. vom Juni 1997, in denen auf die mutmaßlich sich entwickelnden Verkehrsströme vom und zum GVZ Emscher abgestellt wird. Die tatsächlichen Belastungszahlen dürften sich aus der in unmittelbarer Nähe zu seinem Grundstück installierten Zahlstelle für das Projekt „Ruhrpilot“ ergeben. Die von ihm nunmehr geforderten Maßnahmen würden das LKW-Verkehrsaufkommen und die gefahrene Geschwindigkeit senken. Dies führe unmittelbar zu einer Lärmreduzierung und genüge seinem Anspruch auf Lärminderung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, geeignete Maßnahmen zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärmbelastung auf der „Schützenstraße“ in Herten zu ergreifen,

insbesondere, die Beklagte zu verpflichten, eine Tempo-30-Zone oder eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie ein Nachtfahrverbot zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr für LKW über 3,5 Tonnen auf der „Schützenstraße“ einzurichten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass die „Schützenstraße“ im Jahre 2008 zu einer Landesstraße aufgestuft und gleichzeitig die parallel dazu verlaufende „Ewaldstraße“ von einer Landesstraße zur Gemeindestraße

abgestuft worden sei. Ausschließlich diese beiden Straßen stünden dem überregionalen Verkehr im Straßenverkehrsnetz der Stadt als Nord-Süd-Verbindung zur Verfügung.

Dem Kläger stehe der von ihm geltend gemachte Anspruch nicht zu. Er ergebe sich weder aus der von ihr selbst erstellten Lärminderungsplanung noch aus § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr.3 StVO.

Sie, die Beklagte, habe im Jahr 2007 einen Lärminderungsplan für das gesamte Hertener Stadtgebiet aufgestellt. Im Rahmen einer Lärminderungsplanung existierten derzeit keine Grenzwerte für Lärmimmissionen, so dass hieraus schon deshalb kein Anspruch auf Lärmschutz für den Kläger folgen könne, insbesondere nicht auf die vorliegend von ihm geforderten Maßnahmen

Ein Anspruch auf Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO setze nicht voraus, dass ein bestimmter Schallpegel überschritten werde. Maßgeblich sei vielmehr, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringe, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Die Grenze des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms sei nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt, wohl aber könnten die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) als Orientierungshilfe herangezogen werden. Für den Fall der Überschreitung der Grenzwerte folge für den Einzelnen hieraus aber grundsätzlich nur ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Vorliegend sei die Lärmbelastung auch nicht so gravierend, dass sich das Ermessen auf eine Pflicht zum Einschreiten verdichtet habe.

Im Einzelnen sei hierzu festzustellen, dass sich die vom Kläger vorgelegten Lärmberechnungen auf Untersuchungen und Auswertungen stützten, die schon Mitte der 90er Jahre erstellt worden seien. Auch könnten die vom Kläger behaupteten Lärmwerte hinsichtlich ihrer Berechnung nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen gebe der Kläger die von ihm angeführte Untersuchung für die Planungs- und Entwicklungsgesellschaft GVZ Emscher m.b.H. nur unvollständig wieder, denn diese führe auch aus, dass „...das Niveau der durch das GVZ verursachten LKW-Verkehre bis auf die Transitverkehre am Querschnitt I (Ewaldstraße) relativ gering...“ sei.

Des Weiteren werde verwiesen auf die für die „Schützenstraße“ in beide Fahrtrichtungen ermittelten Daten des Ruhrpilot-Projektes. Aus diesen folge im Ergebnis, dass der Verkehr insgesamt auf der „Schützenstraße“ nicht übermäßig hoch sei und zu-dem nur einen geringen LKW-Anteil aufweist. Die Einrichtung verkehrsbeschränkender Maßnahmen auf der „Schützenstraße“ hätte notwendig eine stärkere Belastung der „Ewaldstraße“ zur Folge, wodurch die Gesamtsituation in dem betroffenen Bereich insbesondere zu Lasten der Anwohner der „Ewaldstraße“ verschlechtert würde.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, dass sich nach § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO die Anordnung von Tempo-30-Zonen weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken dürfe. Danach sei die Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf der „Schützenstraße“ -ausgeschlossen, da es sich bei dieser nach der Aufstufung um eine Landesstraße handele.

Mit Beschluss vom 11. Januar 2012 hat die Kammer Beweis erhoben über die auf das Grundstück des Klägers einwirkenden Verkehrslärmimmissionen durch Einholung einer schalltechnischen Berechnung nach Maßgabe der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen -RLS 90- auf der Grundlage der Verkehrszählungen im Rahmen des Ruhrpilot-Projektes an der sich in unmittelbarer Nähe zum klägerischen Grundstück befindlichen Zählstelle. Ausgehend von einer gezählten durchschnittlichen Verkehrsbelastung von 12.089 Kraftfahrzeugen pro Tag bei einem LKW-Anteil von ca. 2,9 Prozent kommt

der Gutachter zu einem auf das Wohnhaus des Klägers einwirkenden Beurteilungspegel von maximal 71 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts.

Wegen der Ergebnisse des Gutachtens im Einzelnen sowie wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorgänge.

Entscheidungsgründe:

Die vom Kläger als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO erhobene Klage ist zulässig.

Sie ist unter Berücksichtigung der Klagebegründung und der im Klageantrag aufgeführten Konkretisierungen trotz des allgemein gefassten Antrages, „geeignete“ Maßnahmen zur Lärmreduzierung zu ergreifen, hinreichend bestimmt.

Der Kläger ist auch klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO).

Die im vorstehenden Verfahren gegenüber der Beklagten als Straßenverkehrsbehörde in Betracht kommende Rechtsgrundlage des § 45 Abs. 1 StVO ist zwar grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeinheit gerichtet. Es entspricht aber gesicherter

Rechtsprechung, dass der Einzelne einen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde gerichteten Anspruch auf verkehrsregelndes Einschreiten hat, wenn eine Verletzung seiner geschützten Individualinteressen in Betracht kommt. Die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung umfassen insbesondere auch die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) und Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG). Soweit Einwirkungen des Straßenverkehrs das nach allgemeiner Anschauung zumutbare Maß übersteigen, kann ein öffentlich-rechtlicher Individualanspruch eines Straßenanliegers gegeben sein, insbesondere soweit § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen vorsieht.

BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1986 - 7 C 76.84 -, NJW 1986, 2655, OVG NRW, Urteil vom 1. Juni 2005 - 8 A 2350/04 -, NWVBl. 2006, 145, Urteil vom 6. Dezember 2006 8 B. 4840/05 -, NWVBl. 2007, 272 und Beschluss vom 21. Dezember 2006 - 8 A 4515/05 -.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 27. Februar 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf die begehrten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen. Auch sind Ermessensfehler nicht feststellbar, so dass auch eine Verpflichtung zur Neubescheidung ausscheidet.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 StVO können die nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden (hier gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrsordnung -GV.NW 1973, S. 24- die Beklagte) die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO verlangt

zudem für Beschränkungen des fließenden Verkehrs, dass die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Nach Satz 2 dieser Bestimmung ist, von hier nicht gegebenen Ausnahmefällen abgesehen, eine Gefahrenlage erforderlich, die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

Insoweit muss auf der Tatbestandsebene regelmäßig eine besondere Verkehrssituation bzw. Gefahrenlage feststellbar sein, die ein Tätigwerden der Behörde erfordert.

OVG NRW, Urteil vom 21. Januar 2003 - 8 A 4230/01 - VerkMitt 2003, Nr. 66, Juris RdNr. 7 und Urteil vom Dezember 2006 - 8 A 4841/05 -.

Dem schließt sich auf der Rechtsfolgenseite eine Ermessensentscheidung der Straßenverkehrsbehörde an. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Verhalten besteht regelmäßig nur, wenn sich die begehrte Entscheidung insoweit als die einzig ermessensfehlerfreie darstellt (sog. Ermessensreduzierung auf Null).

Vorstehend kann dahinstehen, ob, wovon die Beklagte im Sinne des vom Kläger verfolgten Anspruchs ausgegangen ist, auf Grund der auf das Grundstück des Klägers einwirkenden Lärmbelastung die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 i. v. m. Abs. 9 StVO für ein Einschreiten vorliegen, denn die von der Beklagten auf der Basis einer weitgehend tatsächlich und rechtlich zutreffend ermittelten und bewerteten Belastungssituation getroffene Ermessensentscheidung, mit der ein Einschreiten abgelehnt worden ist, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Ein Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm setzt nicht voraus, dass ein bestimmter Schallpegel überschritten wird. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Die Grenze des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt. In der Rechtsprechung ist indessen anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -, die gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 41 BImSchG unmittelbar nur beim Bau und bei wesentlichen Änderungen von Straßen und Schienenwegen Anwendung findet, insoweit regelmäßig als Orientierungshilfe herangezogen werden können. Denn sie bringen allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion anzunehmen ist.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass sich ein Anspruch des Klägers hier nicht etwa daraus ergeben kann, dass für die Kreuzungsanlage der „Schützenstraße“

mit der „Nimrodstraße“ in den 1980er Jahren eine Lichtzeichenanlage unter Schaffung einer zusätzlichen Abbiegespur eingerichtet worden ist. Selbst wenn es sich hierbei um eine wesentliche Änderung der Straße gehandelt haben sollte, wären etwaige Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen jedenfalls in Anbetracht des seitherigen Zeitablaufs von mehr als zwanzig Jahren verwirkt.

Festzustellen bleibt, dass für den Einzelnen aus § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO auch dann grundsätzlich "nur" ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung folgt, wenn die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV genannten Grenzwerte überschritten werden, also die Lärmbeeinträchtigungen so intensiv sind, dass sie im Rahmen einer Planfeststellung Schutzauflagen auslösen würden. Denn bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ist eine Gesamtbilanz vorzunehmen. Zu prüfen ist, ob die Verhältnisse nur um den Preis gebessert werden können, dass an anderer Stelle neue Unzuträglichkeiten auftre-

ten. Im Ergebnis würde sich die Gesamtsituation verschlechtern, wenn etwa die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigt oder wegen Änderungen von Verkehrsströmen noch gravierendere Lärmbeeinträchtigungen von Anliegern anderer Straßen drohen würden. Die Straßenverkehrsbehörde darf von Maßnahmen umso eher absehen, je geringer der Grad der Lärmbeeinträchtigung ist, dem entgegengewirkt werden soll. Umgekehrt müssen bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen entgegenstehende Verkehrsbedürfnisse und Anliegerinteressen von einigem Gewicht sein, wenn mit Rücksicht auf diese verkehrsberuhigende oder verkehrslenkende Maßnahmen unterbleiben sollen. Bei Lärmpegeln, die die in den Lärmschutz-Richtlinien- StV aufgeführten Richtwerte - in Mischgebieten 75 dB(A) tags/65 dB(A) nachts - überschreiten, kann sich das Ermessen der Behörde zur Pflicht zum Einschreiten verdichten; eine Ermessensreduzierung auf Null ist aber auch dann nicht zwangsläufig gegeben.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. Juni 2005 - 8A 2351/04 - bei juris unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1986 7 C 76.84 -, BVerwGE 74, 234; Bay. VGH, Urteil vom 18. Februar 2002 - 11 B 00.1769 -, BayVBI 2003, 80; OVG NRW, Urteile vom 2. Dezember 1997 - 25 A 4997/96 NWVBI 1998, 266, und vom 21. Januar 2003 8 A 4230/01 -, VRS 105, 233.

Gemessen an diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch des Klägers auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Beklagten über die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung an der „Schützenstraße“ vor.

Die straßennahe Bebauung an der „Schützenstraße“ ist im Bereich des Grundstücks des Klägers im Flächennutzungsplan der Beklagten - ohne baurechtliche Verbindlichkeit - zum Teil als Mischgebiet, zum Teil als allgemeines Wohngebiet aufgeführt, wobei sich das Grundstück des Klägers in dem zum Wohngebiet zählenden Bereich befindet. Die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte betragen für allgemeine Wohngebiete 59 dB(A) tags/49 dB(A) nachts, für Mischgebiete 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Die für das Wohnhaus des Klägers auf Grund des Beweisbeschlusses der Kammer errechneten Immissionswerte von bis zu 71 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts überschreiten diese Grenzwerte erheblich.

Die auf der Grundlage der durch die Zählstelle für das Projekt „Ruhrpilot“ über einen Zeitraum von Juli 2007 bis August 2008 ermittelten tatsächlichen Verkehrsbelastung durch den Gutachter nach Maßgabe der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) errechneten Immissionswerte begegnen keinen durchgreifenden Zweifeln. Insbesondere hat der Gutachter auch die erhöhte Störwirkung von Lichtzeichenanlagen berücksichtigt mit jeweils 3 dB(A) zusätzlich berücksichtigt.

Demgegenüber bietet der Vortrag des Klägers, der selbst eine Belastung von 76,21/69,04 dB(A) tags/nachts errechnet hat, keine Veranlassung, die Richtigkeit des Beweisergebnisses in Zweifel zu ziehen.

Die Beklagte hat den Antrag des Klägers auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen, insbesondere auf Einrichtung einer „Tempo-30-Zone“, Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h sowie ein Nachtfahrverbot für Lkw mit mehr als 3,5 Tonnen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr gleichwohl ermessensfehlerfrei abgelehnt.

Das Gericht kann die Ermessensentscheidung nur darauf überprüfen, ob die Behörde die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens eingehalten und ob sie von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§114 VwGO).

Für die Überprüfung einer Ermessensentscheidung über die Anordnung verkehrsrechtlicher Lärmschutzmaßnahmen gilt, dass die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens sowohl die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer zu würdigen als auch die Interessen der Anlieger anderer Straßen in Rechnung zu stellen hat, ihrerseits von übermäßigem Lärm verschont zu bleiben, der als Folge verkehrsberuhigender oder verkehrslenkender Maßnahmen eintreten kann. Sie darf dabei in Wahrung allgemeiner Verkehrsrücksichten und sonstiger entgegenstehender Belange von derartigen Maßnahmen umso eher absehen, je geringer der Grad der Lärmbeeinträchtigung ist, dem entgegenwirkt werden soll. Aber auch bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen kann sie von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen ermessensfehlerfrei absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile gerechtfertigt erscheint. Bei erheblichen Lärmbeeinträchtigungen müssen die der Anordnung verkehrsberuhigender oder verkehrslenkender Maßnahmen entgegenstehenden Verkehrsbedürfnisse und Anliegerinteressen allerdings von einigem Gewicht sein, wenn mit Rücksicht auf diese Belange ein Handeln der Behörde unterbleibt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. Juni 2005, a.a.O. unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1986 - 7 C 76.84 -, BVerwGE 74, 234, und Beschluss vom 18. Oktober 1999 - 3 B 105.99 -, NZV 2000, 386; OVG NRW, Urteil vom 2. Dezember 1997 - 25 A 4997/96 -, NWVBI 1998, 266.

Bei der Prüfung, ob und gegebenenfalls welche verkehrsregelnden Anordnungen im Einzelfall geboten sind, ist auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sowie auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen einer Lärmvorbelastung abzustellen. Maßgeblich sind auch andere Besonderheiten des Einzelfalles. Von Bedeutung für die Bewertung der Zumutbarkeit des Lärms ist dabei insbesondere, ob der ihn auslösende Verkehr die betroffenen Straßen funktionsgerecht oder funktionswidrig in Anspruch nimmt.

Vgl. OVG NRW; a.a.O., BVerwG, Urteile vom 4. Juni 1986 - 7 C 76.84 -, BVerwGE 74, 234, und vom 15. Februar 2000 3 C 14.99 -, NJW 2000, 2121; Hess. VGH, Urteil vom März 1989-2 UE 319/84 -, NJW 1989, 2767; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 16. Mai 1997 - 5 S 1842/95 -, NVwZ-RR 1998, 682; OVG NRW, Urteile vom 2. Dezember 1997 25 A 4997/96 -, NWVBI 1998, 266, und vom 21. Januar 2003 - 8 A 4230/01 -, VRS 105, 233.

Dabei ist auch zu beachten, dass Verkehrslärm, der von den Anliegern einer Bundesfernstraße (einschließlich Ortsdurchfahrt) oder auch einer Landesstraße bzw. einer Kreisstraße wegen ihrer der Widmung entsprechenden Verkehrsbedeutung ertragen werden muss, den Anliegern einer Ortserschließungsstraße nicht ohne Weiteres in gleicherweise zumutbar ist.

Vgl. OVG NRW, a.a.O., BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1986 7 C 76.84 -, BVerwGE 74, 234; OVG NRW, Urteil vom Dezember 1997 - 25 A 4997/96 NWVBI 1998, 266.

Darüber hinaus hat die Straßenverkehrsbehörde zu prüfen, ob und welche Verkehrsregelungen, die den Verkehr zum Zwecke der Verkehrssicherheit oder -Ordnung lenken oder beschränken sollen, zu dem angestrebten Zweck geeignet und erforderlich sind.

Vgl. OVG NRW, a.a.O., BVerwG, Urteile vom 25. April 1980 - 7C 19.78 -, NJW 1981, 184, und vom 27. Januar 1993 - 11 C 35.92 -, NJW 1993, 1729, Beschluss vom 23. März 1990 - 3 B 25.90 -, juris; OVG NRW, Urteil vom 2. Dezember 1997 - 25 A 4997/96 -, NWVBI 1998, 266.

Ausgehend von diesen Maßstäben ist die Ermessensentscheidung der Beklagten nicht zu beanstanden. Es ist nicht feststellbar, dass die Beklagte sich von sachfremden Erwägungen hätte leiten lassen, den wesentlichen Sachverhalt verkannt oder die Interessen des Klägers nicht erfasst hätte.

Im Ergebnis zutreffend, wenn auch unter Zugrundelegung deutlich geringerer Werte als der nunmehr gutachterlich festgestellten (65dB(A) tags/ 60dB(A) nachts), geht die Beklagte davon aus, dass der Kläger auch bei Berücksichtigung der nicht ausschließlich durch Wohnnutzung geprägten Gebietsqualität einer hohen Lärmbelastung ausgesetzt ist. Zwar ist sie nach den im vorliegenden Klageverfahren getroffenen Feststellungen unrichtigerweise davon ausgegangen, dass die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV für die Vornahme von straßenverkehrsrechtlichen

Lärmschutzmaßnahmen in allgemeinen Wohngebieten ausgewiesene Richtpegel von 70/60 dB(A) tags/nachts nicht erreicht werden.

Sie ist aber gleichwohl von einer erheblichen Lärmbelastung des Klägers ausgegangen und hat diese in ihre nach § 45 Abs. 1 StVO zu treffende Ermessensentscheidung eingestellt, dem Nutzen der in Betracht kommenden verkehrslenkenden Maßnahmen gegenüber gestellt und mit deren Nachteilen abgewogen.

Dabei hat die Beklagte zu Recht darauf abgestellt, dass es sich bei der „Schützenstraße“ neben der „Ewaldstraße“ um eine der beiden einzigen in diesem Stadtgebiet verlaufenden Nord-Süd-Achsen handelt, die grundsätzlich geeignet ist, in erheblichem Umfang Durchgangs- und überregionalen Verkehr einschließlich des Schwerlastverkehrs aufzunehmen, und ihr damit auch eine Bündelungsfunktion zugunsten untergeordneter Straßen zukommt. Diese Funktion hatte die „Schützenstraße“ faktisch auch seit Jahrzehnten inne. Dabei kommt angesichts der tatsächlichen Verhältnisse, dass nämlich auch bislang schon die „Schützenstraße“ unstreitig einen erheblich stärkeren Verkehr als die „Ewaldstraße“ aufgenommen hat, dem Umstand, dass die „Ewaldstraße“ bislang als Landesstraße, die „Schützenstraße“ aber nur als Gemeindestraße ausgewiesen war, keine durchgreifende Bedeutung zu. Die Beklagte hat insoweit in nicht zu beanstandender Weise berücksichtigt, dass die „Schützenstraße“ seit jeher die tatsächlich stärker belastete Straße war und überdies auch darauf abgestellt, dass mit Verfügung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2007 gemäß ihrer jeweiligen Verkehrsbedeutung die „Ewaldstraße“ zur Gemeindestraße abgestuft und zugleich die „Schützenstraße“ zur Landesstraße aufgestuft worden ist. Die hiergegen vom Kläger erhobene Klage 14 K 1642/08 ist mit Urteil der Kammer vom heutigen Tage als unzulässig abgewiesen worden. Es ist danach festzustellen, dass das Wohnhaus des Klägers durch die dieser Verkehrsfunktion entsprechende Nutzung der „Schützenstraße“ seit langer Zeit vorbelastet ist.

Allerdings schließt weder die Verkehrsfunktion der Straße noch der Umstand, dass die beklagte Lärmbelästigung durch die funktionsgerechte Nutzung der Straße ausgelöst wird, die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen von vornherein aus. Vielmehr ist auch bei dieser Konstellation zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet sind, die Lärmbelastung für die Anwohner spürbar zu verringern, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden, ohne Anwohner anderer Straßen über Gebühr zu belasten und ohne die Möglichkeit einer funktionsgerechten Nutzung der Straße ernsthaft in Zweifel zu ziehen.

Vorliegend hat die Beklagte unter Verweis auf die konkrete Verkehrssituation maßgeblich darauf abgestellt, dass verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf der „Schützenstraße“ unweigerlich eine Verdrängung des Verkehrs auf andere Straßen, namentlich in Folge der Bündelungsfunktion der beiden einzigen Nord-Süd-Verbindungen, die „Ewaldstraße“ zur Folge hätten. Auf Grund des Umstan-

des, dass nur diese beiden Straßen vom Schwerlastverkehr benutzt werden könnten, würde in Folge einer straßenverkehrlichen Lärmschutzmaßnahme (Nachtfahrverbot für LKWs) auf der „Schützenstraße“ das den Anwohnern der Parallelstraße zumutbare Maß an Lärmbeeinträchtigung deutlich überschritten. Insoweit sei davon auszugehen, dass die den Anwohnern der „Ewaldstraße“ im Falle straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen drohenden Nachteile eine verstärkte Rücksichtnahme erforderten.

Bezüglich der im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vom Kläger weiterhin geforderten Einrichtung einer „Tempo-30-Zone“ hat die Beklagte zutreffend darauf verwiesen, dass sich eine solche Zonen-Anordnung gemäß § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder sonstige weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken darf, so dass eine solche Einrichtung auf der „Schützenstraße“ nach deren Aufstufung zur Landesstraße schon rechtlich nicht zulässig wäre. Unabhängig von der Frage, ob diese Aufstufung rechtswirksam ist (vgl. hierzu das bereits genannte Verfahren 14 K 1642/08), gilt das Verbot gemäß Satz 3 der Norm auch für Straßen mit durch Lichtzeichenanlagen geregelten Kreuzungen, so dass wegen der Lichtzeichenanlage für die Kreuzung „Schützenstraße-Nimrodstraße“ eine Einbeziehung der „Schützenstraße“ in eine „Tempo-30-Zone“ ohnehin nicht möglich wäre. Wenn der Kläger nach entsprechendem Hinweis hierauf im Termin zur mündlichen Verhandlung erstmals als Beispielsfall für die von ihm beantragten geeigneten Maßnahmen zur Lärmverminderung statt einer Zonen-Geschwindigkeitsbegrenzung auf eine Streckenbegrenzung abstellt und die Beklagte dies im Hinblick auf den Charakter der Straße als einer überörtlichen Verbindungsstrecke auch für die Nachtzeit ablehnt, so ist auch dies im Ergebnis nicht zu beanstanden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, dass sein Schlafzimmerfenster nicht zur Straße gerichtet sei und er durch den Verkehr nicht in seiner Nachtruhe gestört werde.

Insoweit kann er sich jedenfalls nicht auf eine konkrete Gesundheitsgefährdung berufen.

Daneben folgt ein konkreter Anspruch auf lärmmindernde Maßnahmen auch nicht aus dem von der Beklagten in Auftrag gegebenen und inzwischen vorliegenden Lärmminderungsplan, da ein solcher Plan der flächendeckenden Erfassung der die Bevölkerung treffenden Lärmbelastung durch die Behörde sowie der Verfolgung allgemeiner Planungsziele zu deren Reduzierung dient, darüberhinaus aber keine Rechtsgrundlage für die Verfolgung konkreter Lärmschutzansprüche Dritter bietet.

Die Kostenentscheidung der danach abzuweisenden Klage folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Herfort

Winkelmann

Richterin Peter ist urlaubsabwesend und deshalb an der Unterschriftsleistung gehindert Herfort

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt

worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen

- ERVVO VG/FG - vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einzureichen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5000,- € festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Herfort

Winkelmann

Richterin Peter ist urlaubsabwesend und deshalb an der Unterschriftsleistung gehindert Herfort